

## Update ÖPNV-Recht

### **In der Regel keine Entbindung von der Betriebspflicht bei verbindlichen Zusicherungen**

#### **VGH Mannheim, Beschluss vom 13.06.2022 – 6 S 2469/21**

Ein Verkehrsunternehmen (VU) hatte bei der Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Entbindung von der Betriebspflicht nach § 21 Abs. 4 PBefG gestellt. Das VU berief sich darauf, dass die Einnahmen für das betriebene Linienbündel aus einer allgemeinen Vorschrift in Folge einer Verkehrserhebung bereits kurz nach Inbetriebnahme massiv niedriger ausfielen als sich aus der Information der zuständigen Behörde vor Beantragung der Genehmigung ergab. Der noch für mehrere Jahre genehmigte Betrieb verursache ein hohes Defizit. Mit dem Genehmigungsantrag hatte das VU seinerzeit eine sog. verbindliche Zusicherung abgegeben. Die Genehmigungsbehörde hatte den Entbindungsantrag abgelehnt. Den daraufhin gestellten Antrag auf vorläufige Entbindung im Wege einer einstweiligen Anordnung hatte das VG Stuttgart am 13.07.2021 (8 K 2147/21) abgelehnt.

Mit seinem ausführlich begründeten Beschluss vom 13.06.2022 bestätigt der VGH die erstinstanzliche Entscheidung. Es betont die hohe Hürde für eine Entbindung von der Betriebspflicht bei Vorliegen einer verbindlichen Zusicherung. In einem solchen Fall sei allein § 21 Abs. 4 Satz 3 PBefG maßgeblich, so dass eine Entbindung im Regelfall nicht in Betracht komme. Dem Gesetz sei – anders als von dem VU vorgetragen – keine Beschränkung des Zwecks darauf zu entnehmen, nur Teilentbindungen zu vermeiden.

Eine Ausnahme liege auch dann nicht vor, wenn die realen Fahrgeldeinnahmen hinter den Erwartungen zurückbleiben, die sich das VU aufgrund fortgeschriebener Daten einer Verkehrserhebung bildet. Die Entwicklung des Nachfragerisikos falle dem VU zur Last. Im vorliegenden Fall hatte die zuständige Behörde im Übrigen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die mitgeteilten Daten nach einer Verkehrserhebung ändern könnten. Der strenge Maßstab für die Entbindung bei verbindlichen Zusicherungen sei Kehrseite der damit verbundenen Vorteile im Genehmigungswettbewerb. Daher müssten auch unwirtschaftliche Verkehre aufrechterhalten werden. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit begründe selbst dann keine Ausnahme, die eine Abweichung von § 21 Abs. 4 Satz 3 PBefG rechtfertigt, wenn dies zu einer Insolvenz des Unternehmers führen könnte.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Die Entscheidung des VGH ist von hoher praktischer Bedeutung. Viele Unternehmen haben in der Vergangenheit verbindliche Zusicherungen abgegeben, um im eigenwirtschaftlichen Genehmigungswettbewerb eine bessere Ausgangssituation zu haben. Diese binden die Unternehmen auch dann, wenn sich später der Verkehr als nicht mehr wirtschaftlich darstellt. Dass selbst eine drohende Insolvenz kein Grund für eine Entbindung ist, zeigt die große Bedeutung einer verbindlichen Zusicherung. Verkehrsunternehmen sind gut beraten, sorgfältig zu prüfen, welche Genehmigungsinhalte sie verbindlich zusichern.